

Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Tiere bleiben bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen, auch der bedingt und künftig entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum mit dem Recht der Aussonderung oder Ersatzaussonderung.

Der Käufer ist zur wirtschaftlichen Weiterveräußerung oder sonstigen wirtschaftlichen Verwendung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.

Die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen und Rechte gegen den Abnehmer tritt der Käufer mit allen Nebenrechten sicherungshalber bis zur völligen Tilgung aller Forderungen an uns ab. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bei laufender Rechnung zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung bestehen. Der Käufer ist nicht befugt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übertragen. Von einer Pfändung, Beschlagnahme oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware oder der uns zustehenden Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Firmensitz der Gebr. Georg und Karl-Heinz Kühnlein, 91154 Roth, Nürnberger Straße 14a.

3. Gerichtsstand

Für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten wird der Gerichtsstand Nürnberg vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Geltendes Recht

Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien richtet sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht einschließlich der bei der Übergabe geltenden Viehseuchenverordnung der Bundesrepublik Deutschland.

4. Zahlung

Die in Rechnung gestellten Beträge sind sofort ohne jeden Abzug zahlbar, oder nach besonderer Vereinbarung in der Auftragsbestätigung nach 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.

Bei bargeldloser Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend.

Bei Scheckzahlung das Eingangsdatum des Schecks.

Bei Hingabe von Wechsel und Schecks gilt die Ware erst als bezahlt, wenn die Wechsel und Schecks eingelöst sind. Bis dahin werden Wechsel und Schecks, deren Hereinnahme wir uns vorbehalten, nur zahlungshalber angenommen.

Wird die vereinbarte Zahlungsfrist nicht eingehalten, sind wir ohne vorherige Mahnung befugt, die uns tatsächlich entstandenen Zinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu berechnen und den Käufer für jeden Verzugschaden verantwortlich zu machen.

Der Käufer kann sich gegenüber unseren Forderungen auf ein Zurückbehaltungsrecht nur berufen, wenn sein Anspruch aus demselben Einzelvertragsverhältnis stammt.

Die Aufrechnung kann er nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

5. Haftung für Lieferungen im Inland

Die Haftung beschränkt sich auf die Bestimmungen und den Bereich der bestehenden Viehmängelverordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

6. Haftung für Lieferungen ins Ausland/Exporte:

(abweichend zu Ziffer 5) _

Die für den Export bestimmten Ferkel werden vom zuständigen Veterinäramt begutachtet und mit den vorgeschriebenen Exportzeugnissen bescheinigt.

Nach der Übergabe der Tiere und Vorlage des vom staatlichen Veterinäramt erstellten Exportzeugnisses ist die Firma Kühnlein von jeglicher Haftung frei.

7. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, daß uns ein Verschulden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft.

8. Gefahrenübergang und Transport

Bei Selbstabholung des Käufers erfolgt der Gefahrenübergang der Tiere nach der Verladung.

Bei Frankolieferung sind Versandweg und Versandmittel mangels besonderer Vereinbarung der Wahl der Firma Kühnlein überlassen.

Die Gefahrenhaftung geht mit der Übergabe der Tiere auf den Käufer über.

Verzögert sich die Übergabe der Tiere infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Anlieferungsbereitschaft auf den Käufer über.

9. Lieferfristen

Lieferfristen und Liefertermine gelten nur als annähernd vereinbart, es sei denn, daß der Verkäufer eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben hat.